

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

46.006/12-I 5/88

Museumstraße 7
A-1070 WienAn das
Präsidium des NationalratesBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

W i e n

Telefon
0222/96 22-0*

Seitentitel	Entwurf
ZL	Ge. o. gg
Datum: 11. MAI 1988	
Vorliegt	11. MAI 1988 <i>Festgelese</i>

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Dr. Pöntz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988).

Das Bundesministerium für Justiz übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

5. Mai 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

DITTRICH

Ulrich



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

46.006/12-I 5/88

An das
Bundesministerium für
Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988).

zu GZ 06 0102/4-IV/6/88

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 31. März 1988 nimmt das Bundesministerium für Justiz zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 18 Abs. 1 Z. 3 lit.b:

Die Definitionen von "Eigenheim" und "Eigentumswohnung" gehen nach ihrem Wortlaut über den Anwendungsbereich des EStG 1988 hinaus. Es wird angeregt, die Definitionen auf das EStG 1988 einzuschränken, wobei etwa folgende Formulierung gewählt werden könnte.

"Hiebei ist Eigenheim" und "hiebei ist Eigentumswohnung"

- 2 -

Zu § 28:

§ 22 definiert die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wobei unter lit.a "Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit" angeführt werden. Nebenprodukt einer solchen Tätigkeit, wenn auch mit dieser nicht unmittelbar zusammenhängend, können selbstgeschaffene Urheber- oder Patentrechte (verkürzt gesagt Immaterialgüterrechte) sein, deren Verwertung unter § 28 fällt. Die Überschrift zu § 28 nimmt aber nur auf die in ihm hauptsächlich geregelte Vermietung und Verpachtung (noch dazu unbeweglicher Sachen) Bezug.

Dies entspricht zwar dem geltenden Recht, doch wird vorgeschlagen, die Reform auch dazu zu benutzen, die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Dies könnte durch eine Änderung der Überschrift zu § 28 erreicht werden, wobei folgende Fassung vorgeschlagen wird:

"Vermietung und Verpachtung, Verwertung von Immaterialgüterrechten"

Zu Abs. 7:

Die Erhaltung und Verbesserung des erhaltungswürdigen Altmietshausbestandes ist eines der wichtigsten Ziele des MRG (§§ 3, 4, 5 Abs. 1, §§ 6, 18 ff. und 45 MRG) sowie des ABGB (§ 1096). Diesem Ziel steht die Neuregelung des Abs. 7 diametral entgegen, weil sie dem Vermieter nahelegt, soweit es irgendwie möglich ist, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Miethaus zu unterlassen, da er sonst Gefahr liefte, das Miethaus innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach Vornahme von Reparaturen und Verbesserungsarbeiten nur unter bedeutenden Verlusten verkaufen zu können (der bisher als Werbungskosten abgesetzte Instandhaltungs- und Herstellungsaufwand müßte im Fall des Verkaufes im Ausmaß der lit. a und b des Abs. 7 nachver-

- 3 -

steuert werden!). Es sollte daher die Bestimmung des Abs. 7 – als mit dem MRG nicht akkordiert – ersatzlos gestrichen werden.

Zu den §§ 37 und 38:

Im § 38 ist für die darin vorgesehene Begünstigung hinsichtlich der Einkünfte aus Patenten das Erfordernis weggefallen, daß es sich um volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen handeln muß. In Zukunft soll es genügen, daß es sich um eine patentrechtlich geschützte Erfindung handelt; hingegen soll die Ausnahmebestimmung des § 38 Abs. 4 EStG 1972 für Urheberrechte beseitigt werden. Diese Ungleichbehandlung von Patent- und Urheberrecht ist sachlich nicht gerechtfertigt, da beide das Ergebnis geistigen Schaffens sind. Die Regelung ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) verfassungsrechtlich bedenklich.

Das Bundesministerium für Justiz verkennt allerdings nicht, daß die Begünstigung in dem Umfang, den sie nach der geltenden Rechtslage, vor allem aber nach der sehr weiten Verwaltungspraxis hat, zu weit geht. Es wäre jedenfalls angebracht, die Ausnahme auf – nach bestimmten Maßstäben – wertvolle Werke zu beschränken. Eine solche Einschränkung läßt sich jedoch wohl kaum in einer admistrabaren Form umschreiben.

Es sollte daher eine Einschränkung auf das wissenschaftliche Schrifttum und auf die Verwertung in Büchern und Zeitschriften sowie durch Vorträge (wodurch die Erstattung von Gutachten von der Begünstigung ausgeschlossen wäre) in Betracht gezogen werden, weil gerade bei diesen Werken die Parallel zum Patentrecht besonders stark ist.

In dieser Form kann die Begünstigung keine solchen budgetären Auswirkungen haben, daß deswegen eine Erhöhung des Steuersatzes notwendig wäre.

- 4 -

Eine allfällige Formulierungshilfe wird ausdrücklich angeboten.

Zu § 44 Abs. 1:

Nach § 193 Abs. 3 des Entwurfes des RLG 1989 besteht der Jahresabschluß aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Dies sollte bei der Fassung des Abs. 1 berücksichtigt werden.

Zu § 94:

Z. 6 weist einen Zitatfehler auf, weil es den dort genannten § 27 Abs. 6 nicht gibt (§ 27 enthält nur vier Absätze).

Zu § 99 Abs. 3:

Die Verpflichtung des Schuldners zum Steuerabzug besteht nach der vorgeschlagenen Regelung dann nicht, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Übereinkommens an eine inländische juristische Person abführt, die die in der genannten Bestimmung näher dargestellten Erfordernisse aufweist. Hiezu sei darauf hingewiesen, daß das UrheberrechtsG in seinen §§ 42, 59, 59a und 76 Abs. 3 Ansprüche auf angemesse Vergütungen regelt, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Hiebei entsteht die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung (statt an den Urheber und Leistungsschutzberechtigten direkt) an die juristische Person nicht auf Grund eines "Übereinkommens", sondern unmittelbar auf Grund des Gesetzes. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der Worte "auf Grund eines Übereinkommens" die Worte "auf Grund von Gesetz oder Vertrag" zu verwenden.

Sollte nicht beabsichtigt sein, den Kreis der juristischen Personen, die die Urheberrechte wahren, über diejenigen auszudehnen, denen der Bundesminister für

Unterricht, Kunst und Sport eine Betriebsgenehmigung erteilt hat, so könnte es genügen, an die Stelle der Worte "inländische juristische Person ... zugelassen worden ist." die Worte "inländische staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft" zu gebrauchen. Die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft und ihr Widerruf sind nach § 4 Abs. 3 VerwGesG im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Zu § 107:

In Abs. 3 sollte auch auf die Änderungen des MRG durch die MRG-Novelle 1985, BGBl.Nr. 559/1985, Bedacht genommen werden. So sollten in Abs. 3 lit. b außer den §§ 18, 19 MRG auch die §§ 18a und 18b MRG genannt werden. An die Stelle des Begriffes "Erhaltungsbetrag" ist der Begriff "Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag" getreten (siehe Art. IV Z. 10 BGBl.Nr. 559/1985). Auch diesbezüglich sollten Abs. 3 und Abs. 9 Z. 1 adaptiert werden.

Zu § 117:

In Abs. 3 werden nur die Wirtschaftsjahre 1985 und 1987 genannt. Hierbei handelt es sich offenbar um ein Redaktionsverssehen. Gemeint sind wohl die Jahre 1985 bis 1987, was berichtigt werden sollte.

Wurden Rücklagen für Einkünfte, die bisher dem Hälftensteuersatz unterlagen, gebildet, so können diese drei Jahre im Jahre 1988 aufgelöst werden. Dadurch kann es vorkommen, daß die durch die Auflösung der Rücklagen entstehenden Beträge nunmehr nicht mehr unter den Hälftensteuersatz fallen, obwohl dies für die Einkünfte der Fall war.

Durch eine Übergangsregelung sollte ferner festgelegt werden, daß die in den Jahren 1985 bis 1987 gebildeten Investitionsrücklagen auch ab 1989 unter Anwendung des

- 6 -

Hälftesteuersatz aufgelöst werden können, soweit die Rücklage zu Lasten von Einkünften gebildet worden ist, die dem Hälftesteuersatz unterliegen.

Dem Absatz 4 sollte nach Meinung des Bundesministerium für Justiz ein Satz angefügt werden, wonach die Auflösung solcher steuerfreier Beträge auch in Zukunft dem Hälftesteuersatz unterliegt, soweit die Rücklage zu Lasten von Einkünften gebildet worden ist, die dem Hälftesteuersatz unterliegen.

Zu § 124 Abs. 2:

Diese Vorschrift bewirkt, daß im Fall der Veräußerung eines Gebäudes innerhalb des im § 28 Abs. 7 umschriebenen Zeitraumes auch bereits vor Inkrafttreten des EStG 1988 als Werbungskosten abgesetzte Instandhaltungs- und Herstellungsaufwendungen einer Nachversteuerung unterzogen werden, obwohl im Zeitpunkt der Vornahme der Reparatur- und Verbesserungsarbeit und der Absetzung (vor dem 1.1.1989) nicht bekannt war, daß eine derartige Arbeit, die jedenfalls der Erhaltung und Verbesserung des Miethauses gedient hat, später steuerliche Nachteile mit sich bringen würde. Weshalb "Einschleifregelungen", die bei anderen Absetzbeträgen (wie z.B. Versicherungsverträge im § 119) in den Übergangsbestimmungen des EStG 1988 gefunden worden sind, in dieser Bestimmung fehlen, kann jedenfalls aus den Erläuterungen nicht entnommen werden. Abs. 2 steht den Zielvorstellungen des MRG entgegen.

Im übrigen ist Abs. 2 sprachlich nicht gegückt (offenbar fehlt nach dem Wort "Zehntelabsetzung" ein Wort, allenfalls das Wort "von" oder das Wort "für").

- 7 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

5. Mai 1988

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

